

# Beglaubigte Abschrift

S 4 SO 205/19 ER



Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED]  
am: 10.01.2020 09:07

*signed*



## SOZIALGERICHT NÜRNBERG

In dem Antragsverfahren

So [REDACTED]  
vertreten durch

[REDACTED]  
- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Alexander Kroll, Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg - 135/19 -

gegen

Bezirk Mittelfranken, Sozialreferat, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten, Danziger  
Straße 5, 91522 Ansbach  
- Antragsgegner -

Streitigkeiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

erlässt die Vorsitzende der 4. Kammer, Richterin am Sozialgericht [REDACTED] ohne münd-  
liche Verhandlung am 10. Januar 2020 folgenden

### B e s c h l u s s :

- I.) Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten eines Hausgebärdenssprachkurses im Umfang von bis zu vier Stunden wöchentlich zu höchstens [REDACTED] € je Stunde inklusive Fahrtkosten für die Zeit ab dem 15.01.2020 bis längstens zur Bekanntgabe der erstinstanzlichen Hauptsacheentscheidung gegenüber der Antragstellerin zu übernehmen.
- II.) Der Antragsteller hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in vollem Umfang zu erstatten.

## Gründe:

### I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet ist, die Kosten für das Erlernen der deutschen Gebärdensprache (DGS) im Rahmen eines Hausgebärdensprachkurses zu übernehmen.

Die am 22.07.2014 geborene Antragstellerin ist von Geburt an beidseitig hörgemindert. Bei ihr wurde eine beidseits hochgradige sensorineurale Schwerhörigkeit diagnostiziert. Im Jahr 2015 wurde bei ihr beidseitig ein sog. Cochlea-Implantat (CI) angebracht. Ihr wurden seitens des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ein GdB von 80 und die Merkzeichen G, B, H und RF zuerkannt. Sie erhielt seitens des Antragsgegners im Zeitraum vom 24.04.2015 bis 31.08.2018 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von interdisziplinärer Frühförderung als Komplexleistung mit dem Förderschwerpunkt Hör- und Sprachentwicklungsförderung am Zentrum für Hörgeschädigte in [REDACTED]. Seit dem 01.09.2019 erhält sie die interdisziplinäre Frühförderung nur noch durch die Frühförderung- und Beratungsstelle heilpädagogische Praxis [REDACTED] (Bescheid vom 17.07.2019 für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020).

Der Antragsgegner bewilligte der Antragstellerin unter anderem mit Bescheid vom 18.04.2019 für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020 zudem Leistungen der Eingliederungshilfe für die Kindertageseinrichtung [REDACTED]. Hierbei wurde unter anderem ein Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden pro Jahr bewilligt.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 beantragte die Antragstellerin die Kostenübernahme eines Hausgebärdensprachkurses im Umfang von vier Stunden pro Woche à 60,00 €. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Antragstellerin bis an die Taubheit grenzend schwerhörig sei. Sie könne nur durch die CIs das Hören erlernen. Der Kurs werde dringend benötigt, um ihr die Möglichkeit einer Kommunikation über die DGS zu ermöglichen. Eine Kommunikation in Gebärdensprache sei insbesondere in Situationen notwendig, in denen die Antragstellerin keine CIs trage (zum Beispiel in der Nacht, beim Schwimmen oder in Krankheitsfällen). Dies sei dann die einzige Möglichkeit der Verständigung.

Mit Bescheid vom 24.04.2019 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Übernahme der Kosten eines DGS ab. Die Antragstellerin sei zwar dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung - a.F. -). Der bestehende Eingliederungsbedarf sei aber bereits abgedeckt. So erhalte die Antragstellerin bereits Eingliederungshilfe in Form von interdisziplinärer Frühförderung als Komplexleistung am Zentrum für Hörgeschädigte und durch die heilpädagogische Praxis [REDACTED]. Ebenfalls besuche sie seit dem 01.09.2015 eine Kindertagesstätte und erhalte dort ebenfalls neben der bewilligten Frühförderung Eingliederungshilfe. Zudem werde im Abschlussbericht des Zentrums für Hörgeschädigte vom August 2018 beschrieben, dass die Antragstellerin insgesamt eine gute Sprachentwicklung gemacht hätte und dass die Sprachentwicklung annähernd dem Höralter entspreche.

Der hiergegen mit Schreiben vom 08.05.2019 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.2019 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 15.11.2019 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung wird vorgetragen, dass insbesondere die heilpädagogische Frühförderungspraxis [REDACTED] darauf hingewiesen habe, dass die Antragstellerin sowohl zu den Hörenden als auch zu den Gehörlosen gehöre. Insbesondere in Stresssituationen sei die Antragstellerin erhöhten Anstrengungen ausgesetzt und benötige einen sogenannten „Hörurlaub“. Zudem sei der alleinige Erwerb der Lautsprache für die Entwicklung der Antragstellerin nicht ausreichend. Wissenschaftliche Studien erachteten einen bilingualen Spracherwerb sowohl der Lautsprache als auch der DGS für erforderlich.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin zur Finanzierung eines Hausgebärdensprachkurses eine vorläufige Kostenübernahmeerklärung gemäß der §§ 53, 54 SGB XII in gesetzlicher Höhe zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Antragstellerin im Rahmen der Eingliederungshilfe seit ihrem ersten Lebensjahr begleitet und gefördert werde. In die Frühförderung durch das Zentrum für Hörgeschädigte in [REDACTED] seien lautsprachbegleitende Gebärden, ab-

hängig vom individuellen Hör- und Sprachstand des Kindes, in die Förderung einbezogen worden. Dies geschehe durch lautsprachbegleitende oder lautsprachunterstützende Gebärden, da es dabei möglich sei, mit Stimme und korrekter deutscher Lautsprache-Grammatik zu sprechen. Diese spezielle Förderung habe von Anfang April 2015 bis August 2018 stattgefunden. Im Falle der Antragstellerin sei ein Gebärdensprachkurs nicht erforderlich. So sei im Abschlussbericht des Zentrums für Hörgeschädigte [REDACTED] beschrieben, dass die Antragstellerin insgesamt eine gute Sprachentwicklung gemacht habe, welche annähernd ihrem Höralter entspräche. Es hätten nur noch leichte Unsicherheiten im produktiven Wortschatz bestanden. Auch werde von Seiten der heilpädagogischen Praxis [REDACTED] die Sprachentwicklung und Kommunikation als altersentsprechend beschrieben.

Das Gericht hat Befundberichte der die Antragstellerin behandelnden Ärzte sowie Entwicklungsberichte beigezogen.

So geht aus dem Befundbericht des Universitätsklinikums [REDACTED] (HNO-Klinik) vom 25.11.2019 hervor, dass sich bei der Antragstellerin nach der Cochlea-Implantation ein erfreulicher Verlauf der Hör- und Sprachentwicklung gezeigt habe. Die Antragstellerin zeige eine normwertige Sprachentwicklung im Vergleich zu hörgesunden Vergleichsgruppen. Alle Entwicklungsbereiche seien lebensaltersgemäß bis überdurchschnittlich. Ob ein Hausgebärdensprachkurs zusätzlich zur bisherigen Förderung notwendig sei, könne nicht beurteilt werden; es wurde insoweit die Einholung eines förderpädagogischen Gutachtens empfohlen.

Der Kinderarzt der Antragstellerin, Herr [REDACTED] führt in seinem Befundbericht vom 09.12.2019 aus, dass es nach der Anlage der Implantate zu einer deutlichen Verbesserung des Hörens gekommen sei. Die Sprachentwicklung sei initial deutlich verzögert gewesen. Die Antragstellerin habe sich zunächst nicht altersentsprechend entwickelt. Es sei nach der Implantation der CIs zu einem gewissen Aufholen der Sprachentwicklung und somit auch der kognitiven Entwicklung und des Verhaltens gekommen. Aktuell lägen im Bereich der Sprachentwicklung noch leichte Defizite vor.

Aus dem Entwicklungsbericht der Kindertagesstätte [REDACTED] vom 12.12.2019 geht hervor, dass es der Antragstellerin nicht immer gelingen würde, den verbalen Anweisungen in der Gruppe Folge zu leisten. Es koste sie viel Mühe und Kraft aus den Nebengeräuschen die relevanten Details zu filtern und sie sei dann schnell erschöpft. Sie reagiere oft nur, wenn sie frontal angesprochen werde. Es zeige sich zunehmend, dass es für die

Antragstellerin trotz der Versorgung mit den CIs anstrengend sei, dem Gruppengeschehen zu folgen. Beim Vorschulprogramm „Hören-Lauschen-Lernen“, das der Unterstützung des Schriftspracheerwerbs dient, habe die Antragstellerin manchmal Probleme bei der Umsetzung. Alles, was sowohl von Kindern, als auch von Mitarbeitern der Kita durch Mimik und Gestik unterstützt werde, bringe der Antragstellerin eine Erleichterung. Schwierigkeiten ergäben sich, wenn die Batterien des CI ausfielen und sie sich dann nicht verständigen bzw. keiner Anweisung Folge leisten könne. Solche Situationen seien für die Antragstellerin herausfordernd. Insgesamt werde die gebärdensprachliche Unterstützung als sinnvolle Ergänzung zur Versorgung mit den CIs gesehen.

Die Frühförderstelle der Praxis [REDACTED] führt im Entwicklungsbericht vom 17.12.2019 aus, dass die Sprachentwicklung altersentsprechend sei, jedoch läge eine phonetische Störung bezogen auf die Bildung des Lautes "s" vor (Sigmatismus interdentalis). Die Logopädie fände einmal wöchentlich im Kindergarten im Laufe des frühen Nachmittages statt. Die Antragstellerin zeige sich zwar stets motiviert und anstrengungsbereit, jedoch treten durchaus Ermüdungszeichen auf Hörebene auf. Die Antragstellerin müsse sich sehr konzentrieren, insbesondere wenn es lauter in der Gruppe sei, um an Gesprächen in der Gruppe teilnehmen zu können. Als Trägerin von CIs strengte sie diese Art von Konzentration an. Insgesamt tue sich die Antragstellerin am Ende eines Kindergarten-tages je nach Tagesform schwer, aufmerksam an Gesprächen teilzunehmen. Die Antragstellerin gehöre sowohl zu den Hörenden als auch zu den Gehörlosen. Trotz der CIs sei zu beobachten, dass das Hören für sie anstrengend sei. Zuhause habe sie die Möglichkeit, das CI abzulegen und zur Ruhe zu kommen. Leider bestünde dann nicht mehr die Möglichkeit, sich zu verständigen. Für einen CI - Träger sei das Hören ein hoher Stress, so dass die Möglichkeit bestehen muss, „Hörurlaub“ zu nehmen. In Bezug auf die bevorstehende Einschulung sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin einer sehr hohen Anstrengung/Stress im Bereich des Hörens ausgesetzt werde. Zuhause sollte sie die Möglichkeit haben, eine Ruhepause vom Hören zu haben und stattdessen sich über Gebärden zu verständigen. Durch Ruhepausen könnte sich die bisherige Auffälligkeit in der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsspanne deutlich verbessern. Entgegen den Ausführungen im Ablehnungsbescheid bestehe in der Frühförderstelle der Praxis [REDACTED] zudem keine Möglichkeit, lautsprachbegleitende Gebärden oder gebärdensprachliche Kommunikation durchzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungs- und der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Statthaft ist die einstweilige Rechtsschutzform der Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Bezüglich des zu fordernden Überzeugungsgrades verweist § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG insbesondere auf § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO), wonach (Hauptsache-) Anspruch und Anordnungsgrund glaubhaft, also überwiegend wahrscheinlich zu machen sind. Vor dem Hintergrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) stellt sich die in § 920 Abs. 2 ZPO genannte Glaubhaftmachung als Überzeugungsgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Sinne eines objektiven Beweismaßes, also ohne subjektive bzw. persönliche Beweisführungslast dar. Ausgehend hiervon setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung damit voraus, dass der Hauptsacheanspruch dem Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zustehen (Anordnungsanspruch) und dass der Antragsteller im Zeitraum bis zu einer Hauptsacheentscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung im Sinne eines wesentlichen Nachteiles droht (Anordnungsgrund, vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend *Krodel in Krodel/Feldbaum, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Auflage, 2017, Rn. 337 ff. m.w.N.*).

Werden diese gesetzlich vorgeschriebenen überwiegenden Wahrscheinlichkeiten nicht erreicht, hat ein Güter- und Folgenabwägung zu erfolgen: Droht bei Ablehnung des Eilantrags unter Berücksichtigung des Rechtsschutzziels eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, weil schwere, über den wesentlichen Nachteil hinausgehende Beeinträchtigungen möglich sind, dann hat eine verfassungskonforme Auslegung des § 86b Abs. 2 SGG geboten. Die Verhältnismäßigkeit ist im jeweils zur Entscheidung stehenden Einzelfall dann durch eine offene Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der festgestellten Wahrscheinlichkeitsgrade zu gewährleisten. Auch hier sind die Vorgaben des § 86b Abs. 2 SGG zu beachten. Die Erfolgsaussichten sind nach Feststellung der Möglichkeit eines prospektiven Hauptsacherfolgs und der ohne Eilrechtsschutz drohenden Beeinträchtigungen nach offener Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls, insbesondere der bei der Stattgabe und Ablehnung des Eilantrags jeweils

drohenden Folgen zu entscheiden. Von dem eingangs dargestellten objektiven Beweismaß darf in diesen Fällen aus verfassungsrechtlichen Gründen, nämlich zur Vermeidung einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu Gunsten des jeweiligen Antragstellers abgewichen werden. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung und die Wahrscheinlichkeit des Hauptsacheerfolgs werden seitens des prüfenden Gerichts ohne Bindung an das Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit in Relation gesetzt zur Schwere der drohenden Beeinträchtigung.

Zusammenfassend sind bei einer vorzunehmenden Güter- und Folgenabwägung die in die Entscheidung einzubeziehenden Abwägungselemente des Hauptsacheerfolgs und der ohne Eilrechtsschutz drohenden Beeinträchtigung im Rahmen einer offenen Abwägung zu gewichten (vgl. hierzu unter anderem BVerfG vom 25.07.1996, 1 BvR 638/96, vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02 und insbesondere vom 06.08.2014, 1 BvR 1453/12). Um den Eilantrag stattgeben zu können, kann damit bei entsprechender Schwere der ohne Eilrechtsschutz drohenden Beeinträchtigung bereits die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Hauptsacheanspruchs ausreichen, vgl. zum Vorstehenden *Krodel in Krodel/Feldbaum, aaO, Rn. 337 ff. m.w.N.*)

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Eilantrag zwar nicht nach dem einfachgesetzlichen Prüfmaßstab Erfolg (vgl. hierzu Punkt 1). Allerdings fällt jedenfalls die nunmehr vorzunehmende Güter- und Folgenabwägung zum Erfolg des Antrages (dazu Punkt 2).

1.)

Nach den vorstehenden Ausführungen liegt ein Anordnungsanspruch dann vor, wenn der zu sichernde Hauptsacheanspruch der Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zusteht. Dies kann vorliegend aufgrund der eingeholten Befund- und Entwicklungsberichte nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch spricht der Umstand, dass die Antragstellerin im Sprachvermögen weitgehend altersgemäß entwickelt ist, gegen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit im dargestellten Sinne.

Die Antragstellerin gehört dem Grunde nach zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Regelungen der §§ 53 ff. SGB XII a.F. Aus dem Befundbericht des Universitätsklinikums [REDACTED] (HNO-Klinik) vom 25.11.2019 hervor, dass sich bei der Antragstellerin nach der Cochlea-Implantation ein erfreulicher Verlauf der Hör- und Sprachentwicklung gezeigt habe. Die Antragstellerin zeige eine normwertige Sprachentwicklung im Vergleich

zu hörgesunden Vergleichsgruppen. Alle Entwicklungsbereiche seien lebensaltersgemäß bis überdurchschnittlich. Aus dem Befundbericht des Kinderarztes Herr [REDACTED] ergeben sich im Rahmen der Sprachentwicklung nur noch leichte Defizite. Dies wird auch durch den Entwicklungsbericht der Frühförderstelle [REDACTED] vom 17.12.2019 bestätigt, wonach die Antragstellerin in den Bereichen Sprach-/Grammatikverständnis, Syntax/Morphologie und Wortschatz/Lexikon altersentsprechend sei. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer aufgrund der weitgehenden altersgemäßen Sprachentwicklung Bedenken im Hinblick auf das Bestehen eines Anordnungsanspruches im Sinne der überwiegenden Wahrscheinlichkeit so dass der einfachgesetzlich Prüfmaßstab nicht zum Erfolg des Antrages führt.

2.)

Gleichwohl waren der Antragstellerin aufgrund der nunmehr vorzunehmenden Interessen- und Folgenabwägung die geltend gemachten Leistungen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zuzusprechen, da ein Hauptsacheerfolg aufgrund des Erfordernisses eines Sachverständigengutachtens zumindest möglich ist und schwere Beeinträchtigungen bei Nichtgewährung des begehrten Eilrechtsschutzes denkbar sind.

So geht aus dem Entwicklungsbericht der Kindertagesstätte [REDACTED] vom 12.12.2019 hervor, dass es der Antragstellerin nicht immer gelingen würde, den verbalen Anweisungen in der Gruppe Folge zu leisten. Es koste sie viel Mühe und Kraft aus den Nebengeräuschen die relevanten Details zu filtern und sie sei dann schnell erschöpft. Sie reagiere oft nur, wenn sie frontal angesprochen werde. Es zeige sich zunehmend, dass es für die Antragstellerin trotz der Versorgung mit den CIs anstrengend sei, dem Gruppengeschehen zu folgen. Beim Vorschulprogramm „Hören-Lauschen-Lernen“, das der Unterstützung des Schriftspracheerwerbs dient, habe die Antragstellerin manchmal Probleme bei der Umsetzung. Alles, was sowohl von Kindern, als auch von Mitarbeitern der Kita durch Mimik und Gestik unterstützt werde, bringe der Antragstellerin eine Erleichterung. Schwierigkeiten ergäben sich, wenn die Batterien des CI ausfielen und sie sich dann nicht verständigen bzw. keiner Anweisung Folge leisten könne. Solche Situationen seien für die Antragstellerin herausfordernd. Insgesamt werde die gebärdensprachliche Unterstützung als sinnvolle Ergänzung zur Versorgung mit den CIs gesehen.

Zudem sprechen vorliegend auch die im Tatbestand zusammengefassten Ausführungen im Entwicklungsbericht der Frühförderstelle der Praxis [REDACTED] vom 17.12.2019 für einen



möglichen Hauptsacheerfolg. So geht aus diesem insbesondere hervor, dass zwar die Sprachentwicklung altersentsprechend sei, jedoch würden beispielsweise im Rahmen der wöchentlichen im Kindergarten im Laufe des frühen Nachmittags stattfindenden Logopädie durchaus Ermüdungszeichen auf Hörebene auftreten. Die Antragstellerin müsse sich sehr konzentrieren, insbesondere wenn es lauter in der Gruppe sei, um an Gesprächen in der Gruppe teilnehmen zu können. Als Trägerin von CIs strenge sie diese Art von Konzentration an. Insgesamt tue sich die Antragstellerin am Ende eines Kindergarten-tages je nach Tagesform schwer, aufmerksam an Gesprächen teilzunehmen. Die Antragstellerin gehöre sowohl zu den Hörenden als auch zu den Gehörlosen. Trotz der CI sei zu beobachten, dass das Hören für sie anstrengend sei. Zuhause habe sie die Möglichkeit, dass CI abzulegen und zur Ruhe zu kommen. Für einen CI - Träger sei das Hören ein hoher Stress, so dass die Möglichkeit bestehen müsse, „Hörurlaub“ zu nehmen. In Bezug auf die bevorstehende Einschulung sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin einer sehr hohen Anstrengung/Stress im Bereich des Hörens ausgesetzt werde. Zuhause sollte sie die Möglichkeit haben, eine Ruhepause vom Hören zu haben und stattdessen sich über Gebärden zu verständigen. Durch Ruhepausen könnte sich die bisherige Auffälligkeit in der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsspanne deutlich verbessern.

Diese Umstände und die von den Eltern im Rahmen der Erstantragstellung beschriebenen Situationen (zum Beispiel in der Nacht, beim Schwimmen oder in Krankheitsfällen) sprechen für mögliche Gefährdungssituationen generell und in der Entwicklung des Kindes. Dies ist dann die einzige Möglichkeit der Verständigung. Hinzu kommt, dass das Erlernen der Gebärdensprache die Teilhabe der Antragstellerin am gesellschaftlichen Leben in nicht unerheblichen Maße verbessern kann. Würde man daher im Wege des Eilrechtsschutzes die vorläufige Kostenverpflichtung des Antragsgegners nicht zusprechen, sind der Eintritt der vorstehend dargestellten Beeinträchtigungen und mögliche Verzögerungen in der Entwicklung des Kindes auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einschulung möglich. Demgegenüber stünden im Falle des Verlierens in der Hauptsache „lediglich“ entsprechende Rückzahlungsverpflichtungen.

Auch unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) hielt es die erkennende Kammer für geboten, die beantragten Leistungen vorläufig zuzusprechen. Die in Ansatz gebrachten vier Stunden wöchentlich sind schlüssig. Die Verpflichtung des Antragsgegners war daher zukunftsgerichtet mit vorläufigem Regelungsgehalt auszusprechen.

Abschließend ergeht der Hinweis, dass Sozialleistungen, die mit gerichtlicher Eilentscheidung zugesprochen werden, unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen Und dass, sollte sich in einem Hauptsacheverfahren erweisen, dass die einstweilige Anordnung von Anfang an ganz oder teilweise ungerechtfertigt war, die Antragstellerin verpflichtet ist, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der aus der Vollziehung dieser Anordnung entsteht, §§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG, 945 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Nürnberg in elektronischer Form einzulegen.


Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorsitzende der 4. Kammer

  
Richterin am Sozialgericht